

Integration der Naturgefahren in die baurechtliche Grundordnung **Artikel Baureglement**

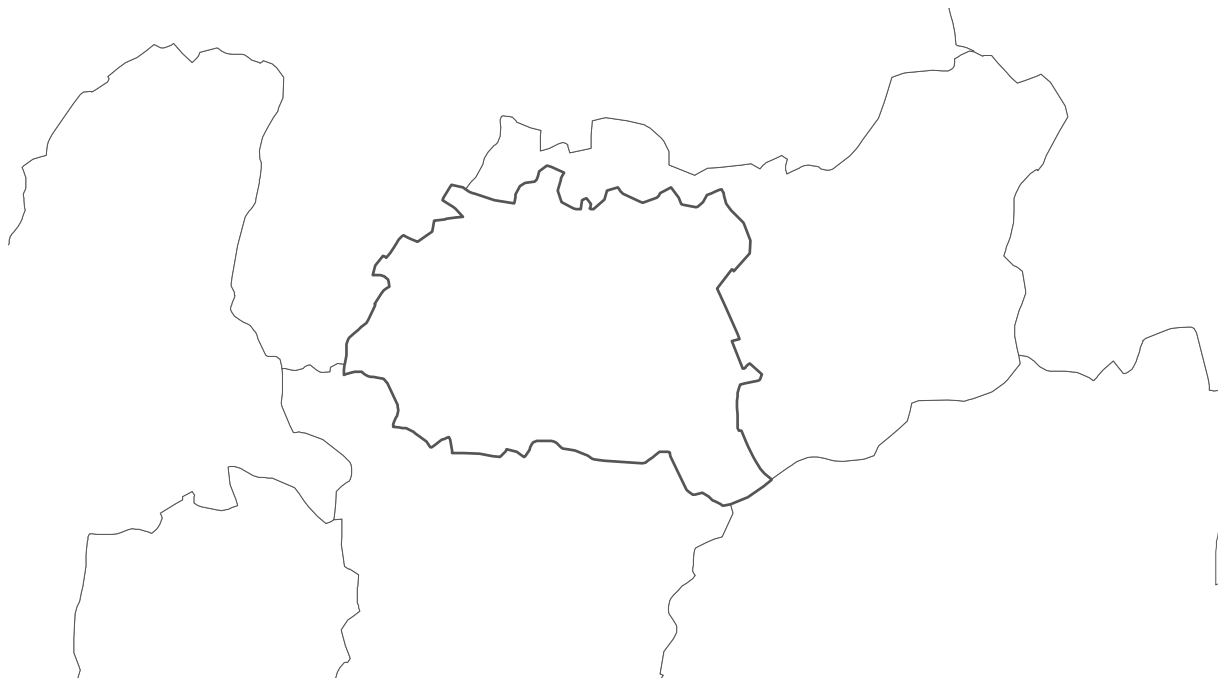
Exemplar für die öffentliche Auflage, Stand 26. Februar 2014

Folgende Dokumente sind Teil der Änderung:

- Baureglement

- Plan

- Erläuterungen



Gezeichnet am 28.10.11 / mm

Ersetzt Fassung vom xx.xx.xx

Baureglement bisher

Art. 1

¹ Das Baureglement bildet - einschliesslich der grafischen Darstellung der Messvorschriften im Anhang - zusammen mit dem Zonenplan die baurechtliche Grundordnung der Gemeinde. Sie gilt für das ganze Gemeindegebiet.

² Es ist als ergänzendes Recht anwendbar, soweit besondere baurechtliche Ordnungen bestehen.

³ Beim Erlass von Überbauungsordnungen für Zonen mit Planungspflicht (Art. 92ff BauG) oder besondere Bauten und Anlagen (Art. 19ff BauG, Art. 19ff BauV) sind die in der baurechtlichen Grundordnung und in den Richtplänen und Richtlinien der Gemeinde enthaltenen Grundsätze, Planungszwecke und Randbedingungen der Ortsplanung zu wahren.

Baureglement neu

Art. 1

¹ Das Baureglement bildet - einschliesslich der grafischen Darstellung der Messvorschriften im Anhang - zusammen mit dem Zonenplan **sowie dem Zonenplan Naturgefahren** die baurechtliche Grundordnung der Gemeinde. Sie gilt für das ganze Gemeindegebiet.

² Es ist als ergänzendes Recht anwendbar, soweit besondere baurechtliche Ordnungen bestehen.

³ Beim Erlass von Überbauungsordnungen für Zonen mit Planungspflicht (Art. 92ff BauG) oder besondere Bauten und Anlagen (Art. 19ff BauG, Art. 19ff BauV) sind die in der baurechtlichen Grundordnung und in den Richtplänen und Richtlinien der Gemeinde enthaltenen Grundsätze, Planungszwecke und Randbedingungen der Ortsplanung zu wahren.

Art. 57a

¹ Bei Bauvorhaben in Gefahrengebieten gilt Art. 6 BauG.

² Es wird empfohlen, frühzeitig eine Voranfrage einzureichen.

³ Bei Baugesuchen in Gebieten mit erheblicher oder mittlerer Gefährdung oder mit nicht bestimmter Gefahrenstufe zieht die Baubewilligungsbehörde die kantonale Fachstelle bei.

⁴ Im Gefahrengebiet mit geringer Gefährdung (gelbes Gefahrengebiet) wird der Baugesuchsteller im Baubewilligungsverfahren auf die Gefahr aufmerksam gemacht.

GENEHMIGUNGSVERMERKE

Mitwirkung vom 27. Juni bis 26. Juli 2013

Vorprüfung vom 1. November 2013

Publikation im amtlichen Anzeiger vom

Öffentliche Auflage vom

Einspracheverhandlungen am

Erledigte Einsprachen

Unerledigte Einsprachen

Rechtsverwahrungen

Beschlossen durch den Gemeinderat am

Beschlossen durch Gemeindeversammlung am

Namens der Einwohnergemeinde

Der Präsident

Der Gemeindeschreiber

Die Richtigkeit dieser Angaben bescheinigt

Rohrbach, den

Der Gemeindeschreiber

Genehmigt durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung am